

Ausfertigung

Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 1894/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Baron von Hohenhau** Markus, Dachauplatz 8, 93047 Regensburg

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Ruppe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2015 folgendes

Endurteil

1.

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 12.12.2014, Gz.: 3 C 1894/14, wird aufrechterhalten.

2.

Die Klagepartei trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die beklagte Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



IM NAMEN DES VOLKES

1. des Rechts

[Redacted line]

2. des Rechts

[Redacted line]

3. des Rechts

[Redacted line]

4. des Rechts

5. des Rechts

[Redacted line]

6. des Rechts

[Redacted line]

Endurteil

Das Verhandlungsprotokoll des Landgerichts Regensburg vom 12.12.2014, §§ 1-3, ist an dem 12.12.2014...

Das Landgericht Regensburg ist durch den Richter am Vorsitz... (Redacted)

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Rückzahlung kann die Vollstreckung durch... (Redacted)

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die beklagte Partei Schadensersatzansprüche aus der unerlaubten Verwertung eines geschützten Filmwerks über ein Filesharing-Netzwerk sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klagepartei behauptet Inhaber ausschließlicher Verwertungsrechte im Sinne der §§ 94, 16, 17, 19 a UrhG zu sein an dem streitgegenständlichen Filmwerk „Die Scharfschützen - Der letzte Auftrag“ für das Gebiet von Deutschland.

Die Klagepartei trägt vor, in ihrem Auftrag habe Fa.Guardaley Ltd. Ermittlungen angestellt und festgestellt, dass am 07.11.2009 um 06:33:30 Uhr oben genannte Filmwerk ohne entsprechende Zustimmung der Rechteinhaber anderen Teilnehmer eines Filesharing-Netzwerks vom Internetanschluss mit der IP-Adresse 217.237.79.49 zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht worden sei.

Unstreitig gab der Internet Service Provider Deutsche Telekom AG auf Beschluss des Landgerichts Köln gem. § 101 Abs. 9 UrhG der Klagepartei Auskunft dahingehend, dass die ermittelte IP-Adressen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetzugang der Beklagtenpartei zugeordnet waren.

Die Klagepartei macht im Rahmen von Schadensersatzansprüchen angemessenen Wertersatz in Höhe von mindestens 400,- Euro geltend, sowie - ausgehend von einem Gegenstandswert von 7.500 Euro - Rechtsanwaltskosten in Höhe von 555,60 Euro für eine vorgerichtliche anwaltliche Abmahnung der beklagten Partei vom 11.02.2010 geltend.

Das Amtsgericht Regensburg hat mit Versäumnisurteil vom 12.12.2014, der Klagepartei zugestellt am 15.12.2014, die Klage der säumigen Klagepartei abgewiesen.

Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 07.01.2015, bei Gericht per Fax eingegangen am 07.01.2015, Einspruch eingelegt, beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, ein Kanzleiangestellter habe die Notierung der Einspruchsfrist verabsäumt.

Erstmals mit Schriftsatz vom 03.03.2015 hat die Klägerin bestritten, dass die Ehefrau des Beklagten und die 3 minderjährigen Kinder selbständigen Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt hätten.

Die Klägerin beantragt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 12.12.2014 wird aufgehoben.
2. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Die beklagte Partei **beantragt**:

Das angefochtene Versäumnisurteil vom 12.12.2014 wird aufrechterhalten..

Der Beklagte trägt mit Klageerwiderung vom 02.12.2014 vor, auf seinen Rechner könnten neben seiner Ehefrau noch die 3 minderjährigen Kinder im Alter von 10, 11 und 13 Jahrezugreifen. Sie seien jedoch regelmäßig belehrt worden, keine Rechtsverletzungen im Internet, insbesondere keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

Erstmals mit Schriftsatz vom 03.03.2015 hat die Klagepartei diesen Vortrag mit Nichtwissen bestritten.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.
Das Gericht hat Beweise nicht erhoben.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Klagepartei gegen das angefochtene Versäumnisurteil ist zwar nicht fristgerecht eingelegt, §§ 339, 340 ZPO. Der Klägerin war jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren gemäß § 233 ZPO, da die Klagepartei ohne ihr Verschulden daran gehindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten. Es ist glaubhaft gemacht, dass Büropersonal, ohne dass ein Verschulden der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei vorliegt, die Eintragung der Einspruchsfrist verabsäumt hat.

Durch den zulässigen Einspruch wird der Rechtsstreit in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückversetzt, § 342 ZPO.

Aufgrund des Einspruches der Klagepartei ist auszusprechen, dass das Versäumnisurteil aufrechterhalten wird, da die nunmehr zu treffende Entscheidung mit dem Versäumnisurteil übereinstimmt, § 343 ZPO.

Die Klage ist in der Hauptsache nicht begründet.

Das Amtsgericht Regensburg ist gem. §§ 12 ff, 32 ZPO, 105 Abs. 2 UrhG, 45 Abs. 1 GZVJu, 23 GVG örtlich und sachlich zur Entscheidung zuständig.

Die Klagepartei hat gegen die beklagte Partei weder Anspruch auf Schadensersatz, noch Anspruch auf Erstattung der durch die außergerichtliche Abmahnung der Beklagtenpartei veranlassten Rechtsanwaltskosten gem. §§ 97 Abs. 1 und 2, 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG in Verbindung mit §§ 94, 16, 19 a, 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.

Ansprüche des verletzten Rechteinhabers richten sich in erster Linie gegen den Verletzer, also denjenigen, der die Rechtsverletzung als Täter begeht.

Für ein täterschaftliches Handeln der beklagten Partei selbst hat das Gericht keine ausreichenden Anhaltspunkte erlangt.

Grundsätzlich ist die Täterschaft eines beklagten Anschlussinhabers als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen von der Klagepartei darzulegen und ggf. zu beweisen.

Zugunsten des Geschädigten gelten dabei nach der Rechtsprechung des BGH vom 12.05.2010 Az.: I ZR 121/08 (Sommer unseres Lebens) allerdings Beweiserleichterungen dahingehend, dass eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass der Anschlussinhaber für die mit seinem Anschluss im Internet begangene Rechtsverletzung auch verantwortlich ist.

Dies rechtfertigt sich daraus, dass der Geschädigte in die Lebensumstände des Anschlussinhabers keinerlei Einblick hat, regelmäßig auch solchen Einblick nicht haben kann, und dass der Inhaber eines Anschlusses diesen auch nutzt, über die Art und Weise und Umfang der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft kontrolliert.

Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.

Deshalb spricht zunächst der Beweis des ersten Anscheins für eine Täterschaft der beklagten Partei.

Eine Umkehr der Beweislast ist damit allerdings ebenso wenig damit verbunden wie eine - über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gem. § 138 ZPO hinausgehende - Verpflichtung des Anschlussinhabers; dem Gegner alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen.

Steht der Beweisführer - wie der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers - außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden.

Diese sekundäre Darlegungslast geht aber in der Regel nicht soweit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist, vgl. dazu Urteil des Landgerichts Köln vom 11.09.2012, Az.: 33 O 353/11 (recherchiert bei Juris).

Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten müsste. Dies würde zu einer so im Gesetz nicht vorgesehenen Gefährdungshaftung führen. Der Beweis des ersten Anscheins beruht auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, deren Nutzung bestimmt und kontrolliert.

Diese Annahme wird allerdings erschüttert und die Vermutungsgrundlage beseitigt, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs - nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses - ergibt.

Dafür genügt es regelmäßig, wenn Hausgenossen den Anschlussinhabers, wie hier die Ehefrau oder die Kinder, selbstständig auf den Internetanschluss zugreifen können.

Bereits mit der Klageerwiderung hat der Beklagte zu der ernsthaften Möglichkeit einer Täterschaft Dritter vorgetragen. Das erstmalige Bestreiten der Klägerin mit Schriftsatz vom 03.03.2015 ist verspätet erfolgt gemäß § 282 ZPO, und ist nach § 296 Absatz 2 ZPO zurückzuweisen, da der Rechtsstreit durch eine bei Zulassung des verspäteten Vorbringens erforderliche Beweisaufnahme durch Einvernahme der beklagtenseits angebotenen Zeugen verzögert würde, und Entschuldigungsgründe für das erstmalige Bestreiten erst knapp vor dem angesetzten Termin nicht ersichtlich sind.

Die beklagte Partei trifft nicht die Beweislast im Hinblick auf die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen, und hat sich vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung weder zu entlasten noch zu exkulpieren, vgl. LG München vom 22.03.2013, MMR 2013, 396 sowie AG Düsseldorf vom 19.11.2013, Az. 57 C 3144/13, (recherchiert bei juris).

Damit ist jedoch die Vermutung zu Lasten der Beklagten erschüttert.

Eine Störerhaftung der beklagten Partei scheidet deshalb aus.

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.
Deshalb war das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten..

Kosten: § 97 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO

gez.

Ruppe
Richter am Amtsgericht


Verkündet am 24.03.2015

gez.
Drechsler, JAng
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Regensburg, 24.03.2015


Drechsler, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle